

§ 888a ZPO
Zivilprozessordnung

Bundesrecht

**Buch 8 – Zwangsvollstreckung -> Abschnitt 3 – Zwangsvollstreckung
zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von
Handlungen oder Unterlassungen**

Titel: Zivilprozessordnung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ZPO

Gliederungs-Nr.: 310-4

Normtyp: Gesetz

§ 888a ZPO – Keine Handlungsvollstreckung bei Entschädigungspflicht

Ist im Falle des § 510b der Beklagte zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt, so ist die Zwangsvollstreckung auf Grund der Vorschriften der §§ 887 , 888 ausgeschlossen.